

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 42 (1935)

Heft: 10

Artikel: Schweizerwoche 1935

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerwoche 1935.

In Ergänzung einer kürzlich erschienenen Pressenotiz über die Durchführung der diesjährigen Veranstaltung teilt der Verband „Schweizerwoche“ folgendes mit:

Im Einvernehmen mit den schweizerischen Verbänden des Detailhandels und Gewerbes wird die diesjährige Schaufensterwerbung zugunsten des Schweizer Produkts von diesen Organisationen selbst durchgeführt. Für ihre Mitglieder und weitere selbständige Einzelverkaufsfirmen haben sie die Organisation und Kontrolle übernommen. Kollektivaktionen anderer Gruppen des Detailhandels gehen in gleicher Weise auf die Verantwortung der jeweiligen Veranstalter. Sie werden gegenüber dem Publikum die Gewähr für den schweizerischen Ursprung der ausgestellten Produkte zu bieten haben, insofern solche nicht schon durch das Armburstzeichen als einheimische Ware markiert sind. Wo sich eine Verkaufsfirma nicht an Kollektivaktionen beteiligt, bleibt es ihrem Gutfinden anheimgestellt, wie sie ihre Schweizerwaren-Schaufenster als solche kennzeichnen will. Der Verband „Schweizerwoche“ gibt für 1935 kein offizielles Schaufensterplakat, das bisher für den schweizerischen Ursprung der ausgestellten Waren Gewähr leistete, heraus. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß die Geschäftsinhaber bemüht sein werden, durch festliche Dekorationen eindrucksvoll für landeseigene

Arbeit zu werben und damit für die bedeutsame Aufgabe des Detailhandels in unserer Volkswirtschaft Zeugnis abzulegen.

Als einheitliches Datum ist die Zeit vom 19. Oktober bis 2. November festgesetzt worden. Um Mißverständnissen bezüglich der Verwendung des geschützten Namens „Schweizerwoche“ vorzubeugen, sei beigefügt, daß der lokale Gebrauch desselben für Ankündigungen und Hinweise auf Schaufensterausstellungen gestattet ist. Dagegen ist die Verwendung dieses Namens auf Schaufensterplakaten in der Art der bisherigen offiziellen Ausweise nicht statthaft. Weder der Verband „Schweizerwoche“ noch seine Komitees und Vertrüger haben mit der Schaufensteraktion noch etwas zu tun und lehnen dafür jede Verantwortung ab. Infolgedessen sind auch Nachbildungen der vom Verband herausgegebenen Bahn-, Post- und Straßenplakate untersagt.

Der Verband „Schweizerwoche“ wird seine Propaganda-Aktionen in Verbindung mit Behörden, Presse, Schule, Radio und Theater, durch Vorträge, Filmvorführungen, Werbung in Lichtspieltheatern, Veranstaltung von Schweizerwochmärkten und Sonderausstellungen, Plakatierung usw. wie alljährlich durchführen. Man darf die Erwartung aussprechen, daß die diesjährige Landesschau schweizerischer Produkte auch in der ver- suchsweise neuen Form ihren Zweck wirksam erfüllen werde.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten acht Monaten 1935:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-August 1935	8,386	18,330	1,003	2,748
Januar-August 1934	10,321	25,491	1,147	3,329

EINFUHR:

Januar-August 1935	9,520	16,268	278	816
Januar-August 1934	10,636	20,532	226	871

b) Spezialhandel allein:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	272	730	98	276
Februar	332	924	103	290
März	362	1,041	105	307
April	338	972	108	309
Mai	317	882	105	300
Juni	322	904	105	298
Juli	340	964	95	271
August	320	896	71	213

Januar-August 1935	2,603	7,313	790	2,264
Januar-August 1934	4,104	12,013	967	2,763

EINFUHR:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	334	730	5	36
Februar	273	596	11	66
März	313	700	11	61
April	320	785	9	47
Mai	264	635	8	39
Juni	211	452	6	31
Juli	312	575	6	36
August	327	590	5	25

Januar-August 1935	2,354	5,063	61	341
Januar-August 1934	4,077	7,900	62	367

Zolleinnahmen aus der Einfuhr von Seidenwaren. Im Jahr 1934 hat die Eidgenössische Zollverwaltung aus der Einfuhr von Seiden- und Kunstseidenwaren aller Art eine Summe von 2,926,366 Franken gelöst, gegen 2,264,222 Franken im Jahr 1933. Der Betrag entspricht 1,13% der Gesamteinnahmen. Auf die ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide hergestellten Gewebe, einschließlich Bänder, Posamentierwaren, seidenen und kunstseidenen Spitzen und Stickereien entfällt ein Betrag von 2,262,563 Franken. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet macht diese Summe je 57 Rappen aus,

gegen Fr. 1.19 bei den Wollgeweben und 60 Rappen bei den Baumwollgeweben. Auf dem wichtigsten Rohmaterial für die Seiden- und Kunstseidenweberei, der Viscose wurde ein Zollertrag von 433,000 Franken erzielt, was 6,5% des Warenwertes ausmacht. Den Hauptposten haben die seidenen und kunstseidenen Gewebe mit 1,982,361 Franken geliefert, wobei die Zollbelastung durchschnittlich 12,24% beträgt. Am stärksten wirkt sich die verhältnismäßige Zollbelastung bei den mit Kunstseide gemischten Geweben aus; sie beträgt 14,34%. Bei Geweben ganz aus Kunstseide beläuft sie sich auf nur 2,13% und bei seidenen Geweben auf nur 4,72%.

Englische Zollrückvergütungen. Durch eine im September 1935 erlassene Verordnung wird die bisher auf einheimischen Kunstseidenabfällen erhobene Akzisensteuer von 3 d. je 1 engl. Pfund aufgehoben; gleichzeitig werden die Ansätze für die Zollrückvergütung auf gewissen Kunstseideabfällen, Garnen und Geweben herabgesetzt. Während die Akzisensteuer schon am 10. September außer Kraft gesetzt wurde, kommen die neuen Ansätze für die Zollrückvergütung erst am 10. Januar zur Anwendung. Die Akzisensteuer auf den Kunstseidegarnen bleibt, mit 6 d. je 1 engl. Pfund, unverändert.

Die Maßnahme hängt mit der Förderung der Herstellung von Stapelfaser in Großbritannien zusammen.

Niederlande. — **Einfuhrbeschränkungen.** Die niederländische Regierung hat für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1935 die Einfuhr von Geweben ganz aus Seide und aus Seide mit Rayon kontingentiert. Das Kontingent beträgt 100% des Wertes der in den Monaten September bis und mit Dezember 1934 eingeführten Gewebe, wobei jedoch als Höchstgrenze 100% der Menge, die in diesen vier Monaten zur Ausfuhr gelangte, festgesetzt ist. Das Volkswirtschafts-Ministerium ist ermächtigt, neben diesem Grundkontingent, für die Einfuhr aus näher zu bezeichnenden Ländern noch besondere Kontingente einzuräumen.

Für die Einfuhr von Geweben aus Rayon, sowie aus Rayon in Verbindung mit andern Spinnstoffen als Seide und Wolle, beträgt das Kontingent, wie bisher, 20% der durchschnittlichen Einfuhr während der Jahre 1931 und 1932 (nach dem Wert berechnet) wobei jedoch während der Dauer der Kontingentierung nicht mehr als 30% der Menge (Gewicht) zugelassen wird, die durchschnittlich während der Jahre 1931 und 1932 eingeführt worden ist.

Unter die Kontingentierung fallen nicht die bestickten und broschierten Stoffe, sowie Marquisette und Tüll.

Cuba. — **Aufhebung des Zollzuschlages.** Wir waren in der Lage, in der September-Nummer der „Mitteilungen“ die Aufhebung des von Cuba auf schweizerischen Erzeugnissen er-